

# Rückforderung der Kreditbearbeitungsgebühren

Gemäß dem Konsumentenschutzgesetz sind Banken auch bei Kreditgebühren zur Transparenz verpflichtet, die oft einfach nicht gegeben ist. Sind Spesen nicht transparent ausgewiesen, kann man diese von den Banken zurückfordern.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und eine darauf basierende Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2022, wonach Servicepauschalen eines Fitnesscenters nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, stellten die Rechtmäßigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren, die oft bis zu 4 % der Kreditsumme ausmachen, und anderer Kreditspesen wieder in Frage. So wurden Anfang 2024 bestimmte Klauseln vom OGH (2 Ob 238/23y) als unzulässig qualifiziert.

Ein weiteres wesentliches Urteil gegen eine österreichische Großbank erging im Februar 2025 (7 Ob 169/24i). Demnach sind im Wesentlichen einmalige Kreditbearbeitungsgebühren in prozentueller Höhe der Kreditsumme, Erhebungsspesen, Überweisungsspesen, Kosten für Porto und Drucksorten etc. unwirksam. Zum einen fallen die von der Bank verrechneten Spesen typischerweise bei einer Kreditaufnahme an, so dass es nach Ansicht des OGH unklar ist, welche konkreten Leistungen mit der verrechneten Bearbeitungsgebühr eigentlich abgegolten werden sollen; darüber hinaus können Verbraucher auch nicht überprüfen, ob es zwischen der verrechneten Bearbeitungsgebühr und den zusätzlichen Spesen zu Überschneidungen kommt und wie oft diese verrechnet werden.

Die Folge ist, dass sich die Bank nicht auf die verwendeten Klauseln stützen darf und betroffene Kreditkunden daher die verrechneten Gebühren zurückverlangen können. Ein Anspruch auf die Rückzahlung von Kreditgebühren ist bis zu 30 Jahre ab Zahlung rückwirkend möglich. Diese Gebühren werden auch mit 4 % verzinst. Selbst für bereits getilgte oder umgeschuldete Kredite besteht die



Möglichkeit, diesen Rückzahlungsanspruch geltend zu machen.

Diese weitreichenden OGH-Entscheidungen eröffnen daher vielen Verbrauchern die Chance, finanzielle Ansprüche aus (auch abgelaufenen) Kreditverträgen zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die vom OGH geprüften Spesenklauseln befinden sich in den Kreditverträgen vieler Banken. Angesichts der potenziell hohen Summen, die durch diese Rückzahlungen zurückgewonnen werden können, ist eine sorgfältige Prüfung der Kreditverträge jedenfalls ratsam.

Unsere Kanzlei hat schon für viele Kreditnehmer erfolgreich die Kreditbearbeitungsgebühr und weitere Kreditspesen zurückgefordert. Allfällige Vermittlungsprovisionen müssen dabei nicht an die Bank zurückbezahlt werden, weil der Kredit ja weiterhin aufrecht bleibt und die Banken ohnehin gut an den Zinsen etc. verdienen. ■



Dr. Georg Zuschin, MBA,  
Rechtsanwalt und Partner bei Aigner/Lehner/Zuschin